

II-11572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/72-III/B/7/93

5254/AB

1993 -11- 16

zu 5358/J

Beantwortung

der Parlamentarischen Anfrage 5358/J
des Abgeordneten Gebert und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend der Anerkennung der Berufe
"Flugbegleiter" und "Flugabfertiger"

Frage 1

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wie stellen sich aus Sicht
Ihres Ressorts die Qualifikation der Leistungen und die Anforderun-
gen an Flugbegleiter als auch Flugabfertiger dar?

Antwort

Vorweg muß ich leider feststellen, daß ich für die Anerkennung von
Berufen keine Zuständigkeit habe.

Flugbegleiter/Innen - im allgemeinen Sprachgebrauch Ste-
wards/Stewardessen - müssen einen Maturaabschluß bzw. eine abge-
schlossene Berufsausbildung vorweisen, weiters werden ein Aus-
landsaufenthalt und Erfahrungen im Dienstleistungsbereich gefor-
dert.

Die Ausbildung dauert zur Zeit sechs Monate, der theoretische Teil
dauert acht Wochen und wird durch "training on the job" ergänzt.
Künftig soll die Ausbildungszeit auf drei Jahre ausgeweitet wer-
den. Die Ausbildung besteht aus einem psychologischen, einem si-
cherheitstechnischen und einem serviceorientierten Teil. Die Min-
destanforderungen der sicherheitstechnischen Ausbildung unterlie-
gen den Anforderungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Die an-
deren Ausbildungsteile werden von den einzelnen Fluglinien nach
ihren Bedürfnissen gestaltet und durchgeführt.

- 2 -

Was den Beruf der **Flugabfertiger** (Flugzeugabfertiger) betrifft, muß zwischen zwei Berufstypen unterschieden werden: den PassagierabfertigerInnen (Groundhostessen/Groundstewards) und den "Loadcontrollern". Für beide Berufstypen ist Maturaniveau erforderlich. Die Ausbildung für die PassagierabfertigerInnen dauert drei Monate und beinhaltet Kurse über die Berechnung und das Ausfüllen von Flugscheinen, die Abfertigung der Passagiere am Schalter mit EDV-Unterstützung sowie interne Anweisungen zur Kundenbetreuung. Die theoretische Ausbildung wird durch "training on the job" ergänzt. Weiterbildende Qualifizierungsmaßnahmen betreffen den Bereich Reservierung und Flugscheinverkauf.

Der "Loadcontroller" muß sich einer fünfwöchigen stufenweisen Ausbildung unterziehen. Dabei werden Kenntnisse über die Beladung (Treibstoff, Fracht, Gepäck, Passagiere), das Start-, Flug- und Landegewicht, die Flugzeugbalance und die Überprüfung am Fluggerät vermittelt. Die entsprechende Lizenz ist auf drei Jahre befristet, und die Kenntnisse müssen dann durch einen viertägigen Auffrischkurs überprüft und ergänzt werden.

Beide Berufsgruppen haben eine hohe Verantwortung für Menschen und Maschinen. Die gesetzlichen Regelungen betreffend die sicherheitstechnischen Belange werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgegeben. Die übrigen Ausbildungs- und Qualifikationskriterien werden von den einzelnen Fluglinien vorgegeben.

Frage 2

Werden von Ihrer Seite Verhandlungen über die Anerkennung dieser beiden Berufe geführt?

Antwort:

Berufe mit Maturaniveau unterliegen grundsätzlich keiner allgemeinen gesetzlichen Regelung, die von meinem Ressort zu erlassen wäre. Aus diesem Grund werden von meinem Ressort auch

- 3 -

keine Verhandlungen über die Anerkennung dieser beiden Berufe geführt.

Frage 3

Welche Anstrengungen werden überhaupt innerhalb Ihres Ressorts für die Verwirklichung dieser Ziele getan?

Antwort:

Diese Frage ist mit den vorhergehenden Ausführungen bereits beantwortet.

Frage 4

Kann aus Ihrer Sicht in nächster Zukunft mit einer Verwirklichung dieser Berufsbilder gerechnet werden?

Antwort:

Die Verankerung der Berufe des Flugbegleiters und -abfertigers könnte in der Form realisiert werden, daß durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die jeweiligen Ausbildungslehrgänge weiterzuentwickeln und insbesondere die Anerkennung des Prüfungsabschlusses zu regeln. Ich kann aber aufgrund meiner fehlenden Zuständigkeit dieser Abstimmung und Entwicklung nicht vorgreifen.

Der Bundesminister:

